

Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Wohngebiet "Hinter der Kirche"

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellingen hat am 28.04.2025 den Bebauungsplan Wohngebiet "Hinter der Kirche" auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Maßgebend ist die Planfassung vom März 2025.

Der Bebauungsplan wurde durch das Landratsamt Weimarer Land als zuständige Genehmigungsbehörde mit Bescheid vom 01.07.2025 (AZ.: 11.90.05-44-1) gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Wohngebiet "Hinter der Kirche", bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, einschließlich der Begründung tritt mit der heutigen Schlussbekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Mellingen:

Flur 7 - Flurstücke 598/6; 599/6; 600; 601; 602/4; 603/5 und 597/2 (teilweise)

Flur 1 - Flurstücke 16/2 und 16/6 (teilweise)

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie die in den textlichen Festsetzungen erwähnten DIN-Vorschriften im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, Karl-Alexander-Str. 134a, 99441 Mellingen, während der Dienststunden

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr

Freitag von 9.00 bis 11.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan ist ergänzend auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen unter: [Verwaltungsgemeinschaft Mellingen](#) eingestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass das in Papierform vorliegende Satzungssexemplar maßgebend ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen, sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die

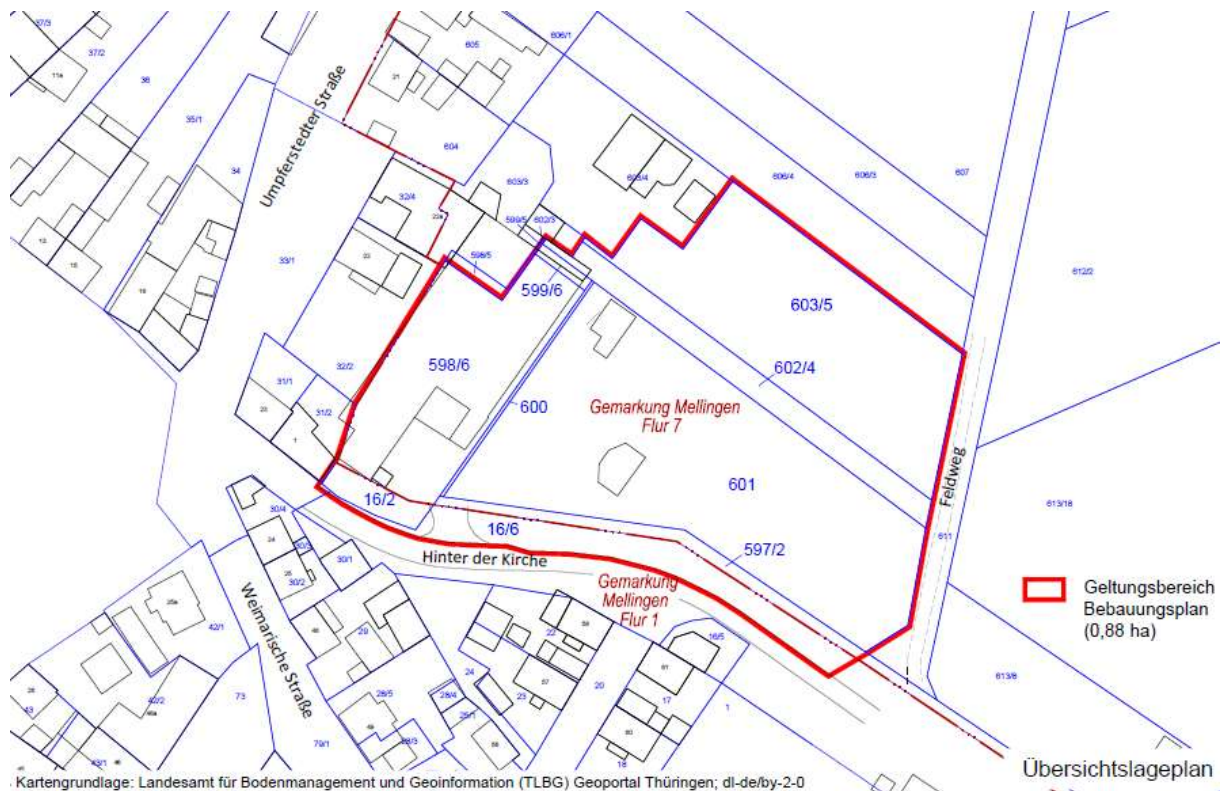
Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Mellingen, den 01.08.2025

Siegel

Eberhard Hildebrandt
Bürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplans der Gemeinde Mellingen für das Wohngebiet "Hinter der Kirche"